



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 67/2020

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: andreas.wohland@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 15.1.2-007/001

Ansprechpartner:
GF Gerbrand (Gesundheitswesen)
Beig. Wohland (Ordnungsrecht)
Beig. Hamacher (Schule und Kultur)

Durchwahl 0211 • 4587-223/241/220

09.03.2020

Aktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf die Schnellbriefe der letzten Woche, mit denen wir fortlaufend über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus informiert hatten, möchten wir mit vorliegendem Schnellbrief aktuelle Informationen geben.

I. Erlass des Ministeriums des Innern zu Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit dem Krisenstab nach § 35 BHKG

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 06.03.2020 Hinweise zu aktuellen rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Krisenstab nach § 35 Abs. 1 BHKG und der Gesundheitslage Corona-Virus gegeben. Der Erlass ist dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt.

Danach trifft bzw. veranlasst der Krisenstab alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen, vgl. § 36 Abs. 1 BHKG. Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind solche Maßnahmen, die von einer Verwaltung aufgrund rechtlicher Vorgaben, finanzieller Zuständigkeiten oder politischer Verantwortung zu treffen sind. Beispiele sind: Grundsätzliche Entscheidungen über die Evakuierung von Wohngebieten, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, Information der Bevölkerung, Eigentumssicherung. Der Krisenstab hat vornehmlich Bündelungs- und Koordinierungsfunktion. Er nimmt keine Fachaufgaben einzelner Ämter, sondern eine Querschnittsaufgabe der Behörde wahr.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt dann in den bestehenden Organisationsstrukturen der Behörden und in den nachgeordneten Dienststellen. Die Aktivierung eines Krisenstabes führt nicht zu einer Verlagerung von (Fach-) Aufgaben bzw. Zuständigkeiten auf den Krisenstab und sie hat keine Verlagerung der Kostentragungspflicht zur Folge. Dies gilt auch für die Schnittstelle kreisangehörige Gemeinde/Kreis. So bleibt etwa die nach der originären Kompetenzverteilung fachlich zuständige örtliche Ordnungsbehörde auch bei Aktivierung des Krisenstabes auf Kreisebene grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede Behörde die Kosten der in ihrer Zuständigkeit veranlassten Maßnahme trägt.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Ausdrücklich ist in dem Erlass formuliert, dass die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Großsinsatzlagen und Katastrophen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BHKG abstimmen.

Setzt eine kreisangehörige Gemeinde eine Maßnahme des Krisenstabes nicht um, kann die Landrätin/der Landrat als Aufsichtsbehörde von ihrem/seinem Weisungsrecht nach § 54 Abs. 2 BHKG Gebrauch machen, um die der Gemeinde nach dem BHKG obliegenden Aufgaben zu sichern. Der Krisenstab kann auch die administrativ-organisatorische Maßnahme veranlassen, Schulen und Kindertagesstätten kreisweit geschlossen zu halten. Diese Maßnahme hat die örtliche Ordnungsbehörde dann in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

II. Absage von Großveranstaltungen

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und Landesgesundheitsminister Karl-Josef Laumann empfehlen, Veranstaltungen mit einer Besuchs-/ Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen abzusagen.

Die Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ermächtigt die Ordnungsbehörden dazu, Veranstaltungen oder Ansammlungen zu beschränken oder zu verbieten. Zuständig sind die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden nach § 3 ZuStVO zum IfSG.

Wir raten dazu, den Empfehlungen zu folgen und in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsämtern der Kreise Veranstaltungen ab einer Besucher- bzw. Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen abzusagen. Sollte der Krisenstab schon eine Maßnahme angeordnet haben, verbleibt für die örtlichen Ordnungsbehörden naturgemäß nur noch ein eingeschränkter Spielraum.

Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen sind im Einzelfall und nach Rücksprache der örtlichen Ordnungsbehörden mit den Gesundheitsämtern der Kreise kritisch zu prüfen.

Über die Kostenfolge von Maßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG trifft der § 69 IfSG eine Regelung, wonach für den dort genannten Maßnahmenkatalog die Kosten durch die öffentliche Hand zu bestreiten sind. § 28 IfSG - und damit das Verbot von Veranstaltungen - ist in diesem Katalog aber gerade nicht genannt. Es spricht also zunächst einmal Vieles dafür, dass die Kosten für die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG, also die Absage von Veranstaltungen, nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sollen. Wir bemühen uns derzeit darum, hierzu verlässliche Aussagen der Landesregierung zu bekommen.

III. Neue Rufnummer des Bürgertelefons der Landesregierung

Das Bürgertelefon der Landesregierung zum Corona-Virus hat eine neue Rufnummer:

0211-91191001

Wegen der großen Nachfrage musste die Telefonnummer aus technischen Gründen geändert werden. Das Bürgertelefon ist montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr geschaltet. Die Ansprechpartner beantworten allgemeine Fragen zum Corona-Virus und zur Vorbeugung. Bei medizinischen Fragen sollten sich die Bürgerinnen und Bürger an ihren Hausarzt wenden.

IV. Information des Schulministeriums zu Klassenfahrten

Das Ministerium für Schule und Bildung hat aktuell mit einer Schulmail vom 06.03.2020 alle Schulen in Nordrhein-Westfalen angewiesen, bis zum Schuljahresende sämtliche Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in vom Robert-Koch-Institut benannte Risikogebiete abzusagen.

Sollten nach der Inanspruchnahme von Reiserücktrittsversicherung und sonstigen Maßnahmen zur Schadensminderung noch berechnete Stornierungskosten entstehen, werden diese durch das Land übernommen. Neben den schulischen Fahrten in erklärte Risikogebiete werden bis auf weiteres auch Schüleraustausche mit Schülerinnen und Schülern aus solchen Risikogebieten ausgesetzt. Vor Schulfahrten in Nichtrisikogebiete im Ausland stimmen sich die Schulen mit den vor Ort jeweils zuständigen Gesundheitsämtern ab. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Gesundheitsämter diese Abstimmungsverpflichtung kritisch sehen, da regelmäßig auch keine Kenntnis über die örtlichen Verhältnisse in Auslandsgebieten vorliegen. Klassen- und Studienfahrten innerhalb von Deutschland bleiben von diesen Vorgaben vorerst unberührt. Alle Regelungen sind der [Schulmail](#) vom 06.03.2020 zu entnehmen.

V. Schutz der Wirtschaft in der Corona-Krise

Union und SPD auf Bundesebene haben sich gestern Abend auf ein umfassendes Paket zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus Krise geeinigt. Neben Liquiditätshilfen beschloss der Koalitionsausschuss unter anderem, die Hürden für den Bezug von Kurzarbeitergeld deutlich zu senken. Zudem wird die Bundesregierung Vorschläge für Liquiditätshilfen für Unternehmen vorbereiten, die besonders von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Details können unserem Schnellbrief Nr. 65 vom 09.03.2020 zu den Beschlüssen des Koalitionsausschusses entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider